

Übersicht

1	Vertragsgegenstand, Vergütung und Vertragsbestandteile	2
1.1	Vertragsgegenstand	2
1.2	Vertragsbestandteile	3
1.3	Vertragslaufzeit	3
1.4	Vergütung	3
1.5	Meilensteine und Fristen	3
2	Verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers	4
3	Anwendersupport	4
3.1	Störungs- und Mängelmeldungen, Servicezeiten	5
3.2	Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Mängelklassifizierung	5
3.3	Beginn und Dauer der Supportleistungen	5
4	Erbringung zusätzlicher Leistungen; Vergütung	6
5	Abrechnung	6
5.1	Zahlungsbedingungen	6
5.2	Preisanpassung	7
5.3	Vertragsstrafe, Schadensersatz wegen Verzug	7
6	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	8
7	Abnahme; Funktionsprüfung	8
8	Gewährleistung und Haftung	9
9	Kündigung	9
10	Pflichten nach Vertragsende	10
11	Geheimhaltung	10
12	Datenschutz	11
13	Streitigkeiten; Gerichtsstand; Erfüllungsort	11
14	Loyalitätsklausel	11
15	Salvatorische Klausel; Schriftformerfordernis	11

Vertrag über Lieferung und Betrieb eines AFZ-Hintergrundsystems

zwischen

BördeBus...

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

Bei Zuschlag eintragen

Straße

Ort

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

Auftraggeber und Auftragnehmer werden nachfolgend gemeinsam auch als „Vertragsparteien“ bezeichnet. Der Auftragnehmer ist in einem EU-weiten Verhandlungsverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) ausgewählt worden; er hat in diesem Vergabeverfahren das wirtschaftlichste annehmbare Angebot unterbreitet.

1 Vertragsgegenstand, Vergütung und Vertragsbestandteile

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung, die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft sowie die technische Betriebsführung eines AFZS-Hintergrund- und Auswertungssystems (HGS) mitsamt Anpassungen und Schnittstellen, Wartung, Pflege und Support durch den Auftragnehmer.

Die vertraglichen Leistungen und Leistungsanforderungen sowie die geschuldeten Spezifikationen des HGS bestimmen sich im Einzelnen anhand der aufgestellten (Mindest-)Bedingungen aus der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (Anlage 1 der Vergabeunterlagen) sowie der hierüber hinausgehenden Zusagen in dem verbindlichen Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ.

Die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit; es ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die vereinbarte Gesamtfunktionalität aller Leistungen her- und sicherstellt. Der Auftragnehmer trägt die Erfolgsverantwortung für die vereinbarten Leistungen. Die Parteien stimmen darin überein, dass es sich bei diesem Vertrag um einen Werkvertrag handelt.

Nutzungsberechtigte des HGS samt späterer Anpassungen ist der Auftraggeber sowie vom Auftraggeber im Rahmen des Projekts eingesetzte Dienstleister. Der Auftragnehmer räumt diesen Nutzungsberechtigten ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an dem HGS und späteren Anpassungen ein. Den Nutzungsberechtigten ist eine kommerzielle Nutzung des HGS außerhalb des in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) definierten Zwecks oder eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte oder die sonstige Zugänglichmachung untersagt.

Soweit relevant finden einschlägige Lizenzbedingungen Dritter (z.B. Microsoft, Oracle) Beachtung.

Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist nur zulässig, soweit die Nachunternehmer bereits in dem Vergabeverfahren benannt worden sind. Ein Wechsel der genehmigten Nachunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers; er wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die vorgenannten Leistungen. Beim Einsatz

von Nachunternehmern haftet er für deren Leistungen wie für eigene Leistungen.

Der Auftragnehmer hat die Verträge mit seinen Nachunternehmern so zu gestalten, dass diese vollumfänglich den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen entsprechen; eine weitere Untervergabe ist unzulässig.

1.2 Vertragsbestandteile

Grundlagen und Bestandteile dieses Vertrages sind folgende Dokumente und Vorschriften, die bei Widersprüchen in der genannten Reihenfolge gelten:

- dieser Vertrag
- die veröffentlichten Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (Anlage 1 der Vergabeunterlagen, in der Fassung TT.MM.JJJJ zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe eines finalen Angebotes;
- das verbindliche Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ hinsichtlich Zusagen zu Leistungen und Leistungsanforderungen in Anlage E1 vom TT.MM.JJJJ des Angebots;
- das Preisblatt aus dem verbindlichen Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ, einschließlich der Regelungen zur Preisanpassung;
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung;
- die Bestimmungen über den Werkvertrag nach §§ 631 ff. BGB.

Bei erkennbaren Widersprüchen, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten innerhalb eines Vertragsbestandteils oder zwischen den verschiedenen Vertragsbestandteilen, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierauf schriftlich hinzuweisen.

Von den vorstehenden Regelungen abweichende Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

1.3 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag wird wirksam mit Zuschlagserteilung in dem Vergabeverfahren „AFZ-HGS für BördeBus“ unabhängig von dem Datum der Vertragsunterzeichnung.

Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2029; der Auftraggeber ist einseitig berechtigt, die Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr, mithin bis maximal zum 31.12.2034 zu verlängern. Die Vertragsverlängerung wird jeweils zum 01.01. eines Jahres wirksam, wenn der Auftraggeber nicht bis zum 30.09. des Vorjahres die Verlängerung ausschließt.

Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäße Erbringung der von ihm nach Ziffer 1.1 geschuldeten vertraglichen Leistungen, inkl. Wartung, Pflege und Support des HGS, bis einschließlich 31.12.2034 sicherzustellen.

1.4 Vergütung

Für seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhält der Auftragnehmer eine Vergütung gemäß Preisblatt aus seinem verbindlichen Angebot vom TT.MM.JJJJ. Nebenkosten sind vollständig in der genannten Vergütung enthalten und werden nicht gesondert erstattet. Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe.

1.5 Meilensteine und Fristen

Es werden folgende Meilensteine bei der Lieferung des AFZS-Hintergrund- und Auswertungssystems definiert:

- (1) Installation und Inbetriebnahme der Software mit folgendem Mindestfunktionsumfang: Soll-Daten verarbeiten, Ist-Daten verarbeiten, erste Auswertungen: 30.09.2025
- (2) Lieferung der abnahmefähigen Softwareversion: 12.12.2025

2 Verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen durch Personal, das für die Leistungserbringung in dem erforderlichen Maße qualifiziert ist. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache. Der Auftragnehmer benennt folgende verantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner für den Auftraggeber:

(1)	Projektleitung während der Einführung	Vertretung
Name:	ABC	
Telefon:		
E-Mail:		
(2)	Anwendersupport während der Nutzung	Vertretung
Name:		
Telefon:		
E-Mail:		

Die benannten Mitarbeiter unter (1) bleiben für die Projektabwicklung bis zur Abnahme des HGS zuständig und verantwortlich. Ein Wechsel ist nur für den Fall zulässig, dass der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht oder einem Wechsel zustimmt.

Die benannten Mitarbeiter unter (1) sind neben der Geschäftsführung des Auftragnehmers befugt, rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber abzugeben und solche entgegenzunehmen.

Scheidet einer der Mitarbeiter bei dem Auftragnehmer aus, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und den Mitarbeiter durch einen neuen Mitarbeiter zu ersetzen. Der neue Mitarbeiter muss in Sachen Qualifikation und Berufserfahrung mit dem ausgeschiedenen Mitarbeiter gleichwertig sein.

3 Anwendersupport

Der Auftragnehmer leistet Anwendersupport gemäß Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom **TT.MM.JJJJ** (dort Ziffer 4). Er verpflichtet sich im Rahmen des Supports zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des HGS gemäß den Zusagen in seinem verbindlichen Angebot vom **TT.MM.JJJJ** und unter Einhaltung der (Mindest-)Bedingungen aus der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers.

Zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des HGS hat der Auftragnehmer alle für die Störungs- und Mängelbeseitigung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, etwa Instandsetzungs- oder Pflegeleistungen. Letztere beinhalten z.B. die Bereitstellung einer fehlerbereinigten Fassung der Software oder eines verfügbaren, die Störung beseitigenden Programmstandes. Ist ein die Störung beseitigender Programmstand nicht verfügbar, hat der Auftragnehmer eine Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen.

3.1 Störungs- und Mängelmeldungen, Servicezeiten

Meldungen werden vom Auftragnehmer telefonisch, per E-Mail und über ein Ticketsystem entgegengenommen. Alle Wege der Kontaktaufnahme sind als gleichwertig anzusehen. Bei telefonischer Meldung konkretisiert der Auftraggeber komplexe Sachverhalte nach Aufforderung per E-Mail oder im Ticketsystem und benennt wo möglich konkrete Beispiele.

Die vertraglich vereinbarten Servicezeiten sind

- Montag – Donnerstag: 9:00-17:00 Uhr
- Freitag 9:00-15:00 Uhr

Gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftragnehmers sind ausgenommen.

Innerhalb der genannten Zeiten ist eine stete Erreichbarkeit sicherzustellen.

3.2 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Mängelklassifizierung

Es gelten folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten gemäß Zusage aus dem verbindlichen Angebot des Auftragnehmers vom **TT.MM.JJJJ**:

Mängelklasse	Reaktionszeit ¹	Wiederherstellungszeit ²
Betriebsverhindernder Mangel (Nutzung des Gesamtsystems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt)	max. 4 Stunden	Downzeit max. 1 Werktag; bei Datenbank-Migration max. 3 Werktage
Betriebsbehindernder Mangel (Nutzung des Gesamtsystems erheblich eingeschränkt)	max. 4 Stunden	max. 3 Werktage
Leichter Mangel (Nutzung des Gesamtsystems ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich)	max. 8 Stunden	Abstimmungen der Projektleitungen, Behebung spätestens im nächsten Release-Zyklus (max. 6 Wochen)
Supportanfrage (z.B. Bedienung der Software, Verarbeitung der Daten, Verständnisfragen)	max. 4 Stunden	max. 2 Werktage

Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn leichte Mängel insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des HGS führen.

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten beginnen mit Zugang der Meldung oder Anfrage während der vereinbarten Servicezeiten zu laufen.

Mit den Arbeiten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des HGS ist unverzüglich nach Zugang der Störungsmeldung innerhalb der Servicezeiten zu beginnen. Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

3.3 Beginn und Dauer der Supportleistungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Supportleistungen beginnend mit Lieferung der ersten

¹ *Reaktionszeit* = Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat oder auf eine Supportanfrage reagiert. Automatisch generierte Antworten aus Ticketsystemen gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

² *Wiederherstellungszeit* = Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten erfolgreich abzuschließen hat bzw. im Supportfall eine qualifizierte Antwort gibt.

abrechnungsrelevanten Software-Version über die gesamte Vertragsdauer (einschließlich der optionalen Verlängerungszeiträume) zu erbringen.

4 Erbringung zusätzlicher Leistungen; Vergütung

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, etwaige vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderungen oder -ergänzungen (Änderungsleistungen) sowie zusätzliche, d.h. nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthaltene Leistungen (Zusatzleistungen) an dem HGS auszuführen, sofern sein Unternehmen hierauf eingerichtet ist.

Änderungs- oder Zusatzleistungen sind dem Auftraggeber vor ihrer Ausführung schriftlich mit der Begründung, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, anzuzeigen. Für die Erbringung solcher Änderungs- oder Zusatzleistungen kann dem Auftragnehmer eine gesonderte Vergütung zustehen.

Beratungen mit Schulungscharakter und solche, die durch Kenntnis der Dokumentation vermeidbar gewesen wären, sind im Umfang von mindestens zwei Arbeitsstunden pro Monat ohne Zusatzkosten zu leisten. Es können maximal zwei nicht genutzte Stunden eines Monats auf den Folgemonat übertragen werden.

Die Störungsbeseitigung in Folge von mangelhafter Datenpflege oder fehlerhaften importierten Daten ist im Umfang von mindestens zwei Arbeitsstunden pro Monat ohne Zusatzkosten zu leisten. Es können maximal zwei nicht genutzte Stunden eines Monats auf den Folgemonat übertragen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das HGS nach den Zusagen in seinem verbindlichen Angebot vom **TT.MM.JJJJ** und gemäß den Anforderungen aus der verbindlichen Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (dort Ziffer 4) weiterzuentwickeln und zu optimieren. Die Vertragsparteien stellen klar, dass diese Entwicklungs- und Anpassungsleistungen keine gesondert vergütungspflichtigen Änderungs- und Zusatzleistungen im Sinne dieses Vertrages sind.

5 Abrechnung

5.1 Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für seine Leistungen zur Bereitstellung eines betriebsfertigen HGS wie folgt Abschlagsrechnungen auf die Grundvergütung (Pos. 1. des Preisblattes) zu stellen:

- 40% nach Installation und Inbetriebnahme der Software, Meilenstein (1) gemäß Ziffer 1.5.
- 40% nach Lieferung der abnahmefähigen Softwareversion, Meilenstein (2) gemäß Ziffer 1.5.
- 20% nach vollständiger Lieferung und erfolgreichem Abschluss der Funktionsprüfung und Abnahme.

Wartung, Pflege und Support des HGS sind vom Auftragnehmer jeweils halbjährlich zum 01.04. und 01.10. eines Jahres abzurechnen, beginnend ab dem 01.01.2026, sofern zu diesem Zeitpunkt die erfolgreiche Inbetriebnahme des Mindestfunktionsumfangs erfolgte.

Die Zahlungsfrist auf Rechnungen beträgt 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen und den Vorgaben des Umsatzsteuerrechts entsprechenden Rechnung beim Auftraggeber.

5.2 Preisanpassung

Die Vertragsparteien können für die im Preisblatt vereinbarten Preise für die ab 01.01.2027 erbrachten Leistungen eine Preisanpassung verlangen. Die Preisanpassung erfolgt nach der Formel:

$$P_{\text{neu}} = P_0 \times (E_1 / E_0)$$

Dabei bedeuten:

P_{neu} : Preis nach der Anpassung.

P_0 : Preis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe.

E_1 : Erzeugerpreisindex zum Zeitpunkt der Optionsausübung/Leistungserbringung (siehe oben).

E_0 : Erzeugerpreisindex zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe.

Softwarelizenz (Preisblatt Pos. 1):

Keine Preisanpassung

Softwarepflege, Wartung und Support (Preisblatt Pos. 2):

Basis der Preisanpassung ist der Erzeugerpreisindex „IT-Dienstleistungen im Wirtschaftszweig 62“, wie er von dem Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird (abrufbar unter www.destatis.de).

Es gilt der letzte jeweils zum Abrechnungsdatum (01.04. und 01.10.) veröffentlichte Erzeugerpreisindex im Verhältnis zum Index des Zeitpunktes der Angebotsabgabe.

Schulungen (Preisblatt Pos. 3):

Basis der Preisanpassung ist der Erzeugerpreisindex „IT-Dienstleistungen im Wirtschaftszweig 62“, wie er von dem Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird (abrufbar unter www.destatis.de).

Es gilt der letzte jeweils zum Datum der Leistungserbringung veröffentlichte Erzeugerpreisindex im Verhältnis zum Index des Zeitpunktes der Angebotsabgabe.

5.3 Vertragsstrafe, Schadensersatz wegen Verzug

(1) Der Auftragnehmer zahlt im Falle des Verzuges folgende Vertragsstrafen, es sei denn, er hat den Verzug nicht zu vertreten:

- a) Bei Überschreitung der Vertragsfrist „Meilenstein (1)“ eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des angebotenen Einzelpreises Pos. 1 je vollendete Woche
- b) Bei Überschreitung der Vertragsfrist „Meilenstein (2)“ eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des angebotenen Einzelpreises Pos. 1 je vollendete Woche
- c) Bei Überschreitung der Reaktions- und Wiederherstellungszeiten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des angebotenen jährlichen Preises der Pos. 2 des Preisblatts pro Werktag (Montag bis Freitag)

Die Gesamtsumme der Vertragsstrafen a) und b) ist auf max. 8 % des Einzelpreises Pos. 1 begrenzt. Die Gesamtsumme der Vertragsstrafen unter c) ist auf max. 50 % des jährlichen Preises und 2 % je Vorfall begrenzt. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftraggeber kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe setzt nicht voraus, dass sich der Auftraggeber bei Übergabe oder bei Abnahme das Recht, die Vertragsstrafe geltend zu machen, ausdrücklich vorbehält. § 341 Abs. 3 BGB wird abbedungen.

(3) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches und weiterer Ansprüche gegen den Auftragnehmer bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Insbesondere bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, den Schaden ersetzt zu verlangen, der dadurch entsteht, dass dem Auftraggeber bewilligte Fördermittel infolge der verspäteten Lieferung nicht ausgezahlt werden. Die Vertragsstrafe nach Abs. 1 wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet.

6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Erfüllung dieses Vertrages. Er wirkt insbesondere an erforderlichen Abstimmungen mit und stellt ihm rechtzeitig sämtliche für die Leistungserbringung benötigten Informationen und Daten zur Verfügung.

Sollten dem Auftragnehmer etwaige Informationen und Daten, die er für die Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt, fehlen, ist er verpflichtet, diese vom Auftraggeber anzufordern. Insbesondere sorgt er für eine genaue Beschreibung und die Bereitstellung von Daten zur Nachvollziehbarkeit gemeldeter Fehler.

Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer einen Vertreter, der diesem laufend als Ansprechpartner zur Verfügung steht und der für die Durchführung dieses Vertrages uneingeschränkt bevollmächtigt ist. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter des Auftraggebers auftretende Personen sind dem Auftragnehmer gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung des Auftraggebers weisungsbefugt.

7 Abnahme; Funktionsprüfung

Gegenstand der Abnahme ist das HGS in seiner Gesamtheit, d.h. die zu liefernde Software mit allen Schnittstellen, Dokumentation im Sinne dieses Vertrages. Voraussetzung für die Abnahme ist die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft des HGS; Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

Das HGS hat bei Abnahme die aktuellste Version der Software gemäß der Leistungsbeschreibung und Anlage E1 des verbindlichen Angebots des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ zu beinhalten.

Bedingung für die Abnahme ist eine erfolgreiche Funktionsprüfung nach den folgenden Bedingungen. Der Auftragnehmer hat zum vereinbarten Abnahmetermin die Betriebsbereitschaft des HGS zu erklären und dem Auftraggeber das System für eine Funktionsprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Funktionsprüfungszeit für den Auftraggeber beträgt zwei Monate ab dem Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung durch den Auftragnehmer. Die Funktionsprüfung erfolgt im Produktivsystem.

In der Funktionsprüfung überprüft der Auftraggeber das HGS auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit. Die Prüfung auf Vollständigkeit erfolgt im Abgleich mit der Leistungsbeschreibung und den in Anlage E1 des Angebotes zusätzlich zugesicherten Leistungen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Funktionsprüfung.

Werden bei der Funktionsprüfung betriebsverhindernde und/oder betriebsbehindernde Mängel festgestellt, kann der Auftraggeber die Funktionsprüfung abbrechen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung die bei der Funktionsprüfung festgestellten Mängel entsprechend der vereinbarten Mängelklassifizierung mit. Wird die Funktionsprüfung abgebrochen, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel. Nach der Mängelbeseitigung hat der Auftragnehmer erneut die Betriebsbereitschaft des HGS zu erklären und der Auftraggeber hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung.

Der Auftraggeber erklärt nach Abschluss der Funktionsprüfung die Abnahme des Gesamtsystems, wenn dieses keine oder nur leichte Mängel aufweist und diese in Summe nicht als betriebsbehindernde Mängel gelten. Diese werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten, sie sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen.

Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen; der bloße Ablauf des Zeitraums der Funktionsprüfung bewirkt keine Abnahme.

8 Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das HGS frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern und in Betriebsbereitschaft zu versetzen; ebenso hat er auch die weiteren vertraglichen Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen.

Die Gewährleistung/Mängelhaftung des Auftragnehmers für etwaige Mängel seiner Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel des von dem Auftragnehmer zu liefernden HGS und der sonst erbrachten vertraglichen Leistungen beträgt 36 Monate ab Abnahme der jeweiligen Vertragsleistung.

Der Auftragnehmer hat ihm bekannte und mitgeteilte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung (Bereitstellung einer fehlerbereinigten Fassung der Software oder eines verfügbaren, die Störung beseitigenden Programmstandes) zu beheben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer für die Zeit der Mängelbeseitigung eine Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen; die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mangel unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer hat die mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten zu tragen.

Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer entweder

- d) eine weitere angemessene Nachfrist verbunden mit der Ankündigung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf den Mangel selbst zu beseitigen. Läuft diese Frist fruchtlos ab, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- e) oder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.

Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gem. § 634 Nr. 4 BGB verlangen.

Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm verursachten und verschuldeten Schaden bis zur Deckungssumme seiner Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung.

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber nach, dass er über eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 € für Sach- und Vermögensschäden verfügt; der Auftragnehmer hat die Versicherung während der gesamten Vertragslaufzeit unter diesen Mindestbedingungen aufrechtzuerhalten.

9 Kündigung

Das Recht zur Kündigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag. Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn die Leistungen des Auftragnehmers mangelhaft sind oder nur mit Verzögerung erfolgen und der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor der fristlosen Kündigung des Vertrages vergeblich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe gesetzt hat. Eine Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn

- f) das Vertrauen des Auftraggebers in die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers nachhaltig gestört ist;
- g) der Auftragnehmer seine sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag schuldhaft verletzt;
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet worden ist oder
- i) die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen des Auftraggebers in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht.

Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Auftragnehmer liegt dann vor, wenn sich der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen, die der Höhe nach einer Abschlagszahlung übersteigen, mehr als zwei Monate im Verzug befinden.

det. Ansonsten ist der Auftragnehmer nur zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn das vertragliche Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aus Gründen, die der Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, so erheblich gestört ist, dass dem Auftragnehmer eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung durch den Auftragnehmer setzt grundsätzlich voraus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber zuvor vergeblich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe gesetzt hat.

Wird das Vertragsverhältnis aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind dem Auftragnehmer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nur die bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Kündigungsrechts erbrachten und nachgewiesenen, für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu vergüten. Im Streit- oder Zweifelsfalle steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Leistungsstand nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen, wobei dem Auftragnehmer vorbehalten bleibt, das vom Auftraggeber ausgeübte billige Ermessen gerichtlich überprüfen zu lassen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

10 Pflichten nach Vertragsende

Nach Kündigung oder sonst nach Vertragsende hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass das vertragsgegenständliche HGS einschließlich generierter Daten für den Auftraggeber und die weiteren Nutzungsberechtigten weiterhin nutzbar bleibt. Dem Auftraggeber muss dazu etwa ein Zugriff auf den Hosting-Server (Übergabe des Admin-Passwortes) eingeräumt und/oder eine Übernahme des Hosting- oder Cloudvertrages ermöglicht werden.

11 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat die im Rahmen dieses Vertrages von dem Auftraggeber erlangten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln. Zur Weitergabe an Dritte ist der Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Der Auftraggeber wird die Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern.

Als geheimhaltungsbedürftige Informationen im Sinne dieses Vertrages gelten insbesondere nicht allgemein zugängliche technische, wirtschaftliche und geschäftliche Informationen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu gewähren, die sie im Rahmen dieses Vertrages notwendigerweise benötigen.

Die Vertraulichkeitspflichten entfallen jedoch, soweit die Informationen nachweislich

- j) dem Auftragnehmer oder der Öffentlichkeit bei Abschluss dieses Vertrages bereits bekannt waren,
- k) ohne Verschulden des Auftragnehmers der Öffentlichkeit bekannt werden,
- l) dem Auftragnehmer von dritter Seite auf rechtmäßige Weise bekannt werden oder
- m) notwendigerweise veröffentlicht werden müssen (z.B. durch gerichtliche Anordnung oder behördliche Anfrage).

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Geheimhaltungsverpflichtungen, so ist er verpflichtet, an den Auftraggeber eine von diesem nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzusetzende und angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine festgesetzte Vertragsstrafe von dem zuständigen Gericht dem Grunde und der Höhe überprüfen zu lassen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Auftragnehmer und Auftraggeber dürfen auf ihre Projektbeteiligung hinweisen und das Projekt als Referenz verwenden.

12 Datenschutz

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des hiesigen Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen vorgenannten Pflichten schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

13 Streitigkeiten; Gerichtsstand; Erfüllungsort

Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen. Bestehen im Einzelfall Meinungsverschiedenheiten über den geschuldeten Leistungsumfang, entscheidet der Auftraggeber hierüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Gerichtsstand für alle aus und/oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entstehenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas Abweichendes ergibt – der Sitz des Auftraggebers. Dem Auftraggeber bleibt es aber unbenommen, den Auftragnehmer auch an dessen Sitz zu verklagen.

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers.

14 Loyalitätsklausel

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können, die sich aus der künftigen planerischen, technischen, baulichen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bei in Zukunft eintretenden und von keiner Partei zu vertretenden erheblichen Veränderungen der Verhältnisse oder bei völlig neu eintretenden Umstände nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben über eine Anpassung zu verhandeln.

15 Salvatorische Klausel; Schriftformerfordernis

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen werden die Vertragsparteien (eine) angemessene Regelung(en) vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am Nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag oder der in Bezug genommenen Anlagen bedürfen der Schriftform in Form einer von allen Vertragsparteien unterzeichneten privatschriftlichen Vereinbarung. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber